

GZ 602.474/3-V/A/5/00

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstrasse 7
1070 W i e n

SachbearbeiterIn
Mag. Stephan Leitner

Klappe/Dw
4207

Ihre GZ/vom
318.012/1-II.1/2000
21. Dezember 2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Der Entwurf sollte nochmals auf Druckfehler durchgesehen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 1 Z 1 (§ 45 Abs. 4):

Nachdem nur noch eine vorbeugende Maßnahme verbleibt, bei der eine bedingte Nachsicht unzulässig sein soll (Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter), sollte die Formulierung dieses Absatzes überdacht werden.

2. Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§§ 53 Abs. 4 und 54 Abs. 3):

Wie die Erläuterungen selbst erkennen lassen, sind diese beiden Bestimmungen völlig unbestimmt und stehen damit zumindest in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18 B-VG. Die Erläuterungen vermögen eigentlich nicht anzugeben, welche besonderen

Gründe es sind, die eine Verlängerung der Probezeit gestatten. Dies ist umso gravierender, als aufgrund dieser Bestimmungen massiv in die persönliche Sphäre einer Person eingegriffen wird. Auch eine verstärkte Einbindung eines Sachverständigen kann das Fehlen der gesetzlichen Determinante nicht völlig ersetzen.

Im Übrigen lässt sich aus § 54 Abs. 3 auch nicht die in den Erläuterungen wiedergegebene Absicht erkennen, dass diese Bestimmung nur auf vorbeugende Maßnahmen nach § 21 StGB beschränkt sind. Sollte die Bestimmung so auszulegen sein, dass sie auf alle vorbeugenden Maßnahmen anzuwenden ist, so würde dies bedeuten, dass die Probezeit unbegrenzt dauern kann, obwohl die Maßnahme selbst gemäß § 25 StGB nur zeitlich beschränkt verhängt werden kann.

3. Zu Art. IV:

Das Verhältnis von Art. IV Abs. 1 zu Art. III Z 2 ist unklar.

Wie bereits im Begutachtungsverfahren zu dem in den Erläuterungen zitierten Strafrechtsänderungsgesetz 1998 ausgeführt, stellt Abs. 2 nicht mit hinreichender Deutlichkeit dar, dass diese Bestimmung hinsichtlich von Delikten, die vor Inkrafttreten dieser Novelle begangen wurde, bei denen das Urteil in I. Instanz aber erst nach dem Inkrafttretenszeitpunkt gefällt worden ist, keine *lex specialis* zu § 1 StGB darstellt. Eine Erhöhung des Strafrahmens für Delikte, die vor Inkrafttreten der Anhebung des Strafrahmens gesetzt wurden, wäre aber im Hinblick auf Art. 7 EMRK verfassungswidrig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

24. Jänner 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

GZ 602.474/3-V/A/5/00

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entscheidung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

24. Jänner 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: